



Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechtes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956) zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2003 (GVBl. S. 278) folgende

## **R e c h t s v e r o r d n u n g**

### **§ 1**

Für die Verkaufsstellen in den nachstehend aufgeführten Ortsteilen der Stadt Oberasbach werden folgende Sonntage zum Verkauf freigegeben:

Kirchweihsonntag Oberasbach	12.00 bis 17.00 Uhr
Kirchweihsonntag Altenberg	12.00 bis 17.00 Uhr
Kirchweihsonntag Unterasbach	12.00 bis 17.00 Uhr
Stadtbürgerfest mit Gewerbeschau in Altenberg	12.00 bis 17.00 Uhr

### **§ 2**

Die Verkaufsstellen der betreffenden Ortsteile dürfen an den jeweiligen, für sie freigegebenen Verkaufssonntagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG während der zugelassenen Verkaufszeit geöffnet sein.

### **§ 3**

Für den Schutz der Arbeitnehmer, die an den freigegebenen Sonntagen in den Verkaufsstellen beschäftigt werden, gilt § 17 LadSchlG. Daneben sind weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (z.B. im Arbeitszeitgesetz, im Jugendarbeitsschutzgesetz und im Mutterschutzgesetz) zu beachten.

### **§ 4**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 24 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 2.500.—Euro geahndet werden können.

### **§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen der Stadt Oberasbach vom 25. Mai 1994 außer Kraft.

Oberasbach, den 03. März 2005

Bruno Allar  
Erster Bürgermeister